

SATZUNG



**TURNVEREIN 09
PIVITSHEIDE e.V.**

In der Fassung vom 24.02.2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		Seite
		2
Satzung		
§ 1	Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr	3
§1a	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Maßregeln	4
§ 4	Beiträge, Umlagen	4
§ 5	Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§ 6	Vereinsorgane	5
§ 7	Mitgliederversammlung	5
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Mitarbeiterkreis	7
§ 10	Ausschüsse	8
§ 11	Abteilungen	8
§ 12	Jugend	8
§ 13	Wahlen	8
§ 14	Kassenprüfung	8
§ 15	Auflösung des Vereins	9

Vorwort

Unabhängig von der in dieser Satzung generell verwendeten männlichen Sprachform können die Funktionen grundsätzlich von weiblichen oder männlichen Funktionsträgern ausgeübt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1909 in Pivitsheide V.L. gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein 09 Pivitsheide e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold-Pivitsheide V.L..
3. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes, seine Fachabteilungen sind Mitglied der Fachverbände.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Breitensport, die Förderung der Jugend im Sport und die Jugendpflege gehören zu den wesentlichen Zielen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz trifft der Vorstand.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die

Gründe mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.
Ein Ausschluss ohne vorherige Anhörung ist bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag durch den Gesamtvorstand möglich.

§ 3 Maßregeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Ermahnung,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Maßregelung ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 4 Beiträge, Umlagen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Umlagen jedweder Art und Höhe zu bestimmen.
2. Der rechtmäßig gezahlte Mitgliedsbeitrag ist in keinem Falle rückzahlbar.
3. Wenn die durch den Landessportbund zwecks Bereitstellung von Fördermitteln festgesetzten Mindestbeiträge höher sind als die Vereinsbeiträge, sind diese als Mindestbeiträge zu erheben.
4. In besonderen Fällen (z.B. erwerbslosen, erkrankten sowie Grundwehr- oder Ersatzdienst leistenden Mitgliedern) kann auf Antrag der Gesamtvorstand die Zahlung des Beitrages stunden bzw. teilweise oder ganz erlassen.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag durch den Kassenwart zu erheben. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB (nachfolgend kurz „geschäftsführender Vorstand“ genannt),
- d) der Mitarbeiterkreis.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind und
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Sie müssen mindestens von zehn Mitgliedern unterzeichnet sein.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als dringlich eingebracht werden.
10. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag. Mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder müssen diesem Antrag zustimmen.
11. Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, innerhalb von 2 Monaten zu übermitteln. Gegen das Protokoll kann beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Protokolls Widerspruch mit Begründung erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand, ggf. nach Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls, innerhalb weiterer zwei Monate. Er teilt seine Entscheidung, die endgültig ist, innerhalb eines Monats dem Beschwerdeführer mit.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Kassenwart.Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.
Der stellvertretende Vorsitzende ist gehalten, von seiner Vertretungsbefugnis mit dem Kassenwart nur im Falle einer nicht kurzfristigen Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.
Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Routinearbeiten, die sich ständig wiederholen. Er ist auch für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über seine Tätigkeit zu informieren.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Oberturnwart,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Presse- und Werbewart,

- g) der Frauenwartin,
- h) den Abteilungsleitern und
- i) dem Jugendwart.

3. Der Gesamtvorstand führt und verwaltet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Er tritt zusammen

- a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
- b) wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der nächsten Sitzung ist über die Genehmigung oder ggf. Berichtigung dieses Protokolles abzustimmen.

Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt , ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Behandlung sämtlicher Finanzangelegenheiten des Vereins, Aufstellung des Haushaltsplanes,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
- c) die Festlegung und Durchführung von turnerischen und sportlichen Gemeinschaftsveranstaltungen,
- d) die Aufnahme neuer Abteilungen und Beschlussfassung über den Erwerb von Mitgliedschaften in den Fachverbänden
- e) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- f) Anstellung von Übungsleitern und Trainern,
- g) Berufung von Mitgliedern zu Arbeitsausschüssen oder besonderen Aufgaben.
- h) Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Mitarbeiterkreis

Der Mitarbeiterkreis besteht aus:

- a) dem Gesamtvorstand,
- b) dem Sozialwart,
- c) dem Gerätewart,
- d) dem Wanderwart und
- e) den Übungsleitern.

Der Mitarbeiterkreis ist das Bindeglied zwischen dem Gesamtvorstand und den einzelnen Übungsgruppen.

Die Sitzungen des Mitarbeiterkreises werden vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Im Mitarbeiterkreis werden alle Angelegenheiten, die den Gesamtverein betreffen, erörtert, Termine innerhalb des Vereins abgestimmt und Anregungen für den Gesamtvorstand und für die Mitgliederversammlung erarbeitet.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Presse- und Werbewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle vom Gesamtvorstand gegründet.
2. Für die Abteilung „Turnen“ ist der Oberturnwart zuständig. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die anderen Abteilungen werden von Abteilungsleitern und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
4. Die Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Presse- und Werbewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 12 Jugend

Die Jugend des Vereins verwaltet sich nach der Jugendordnung selbst. Der Jugendwart oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter haben das volle Stimmrecht im Gesamtvorstand.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (ausgenommen der Jugendwart, der stellvertretende Jugendwart und die Abteilungsleiter) sowie der Sozialwart, der Gerätewart und der Wanderwart werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer sind jährlich abwechselnd für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Der Beschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an die Stadt Detmold mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 1999 beschlossen.

Detmold, den 19. Februar 1999

gez. Theiß
(Vorsitzender)

gez. Iwanowicz
(stellv. Vorsitzender)

gez. Wallbaum
(Kassenwart)

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2010 geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Detmold, den 26.2.2010

gez. Theiß, (Vorsitzender)

gez. Kirschner, (stellvertr. Vorsitzende)

gez. Graeve, (Kassenwart)

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2012 geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Detmold, den 24.2.2012

gez. Abelshausen, (Vorsitzende)

gez. Kirschner, (stellvertr. Vorsitzende)

gez. Wöstenfeld, (Kassenwartin)